Gebührensatzung

der Gemeinde Sierksrade zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasserund Bodenverbänden (Gewässerunterhaltungsverbände) Göldenitz-Pirschbach und Steinau-Nusse sowie zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von fließenden Gewässern II. Ordnung durch die Gemeinde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 7 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2019 für die Gemeinde Sierksrade folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) a) Die Gemeinde Sierksrade gehört den Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) Göldenitz-Pirschbach und Nusse-Steinau an. Er erfüllt die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) für Schleswig-Holstein
 - b) Der GUV unterhält die Gewässer II. Ordnung, die im Gewässerverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind (§ 42 Abs. 1 LWG).
 - c) Die übrigen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 40 Abs. 1 LWG werden von der Gemeinde unterhalten (§ 42 Abs. 2 Ziff. 1 LWG).
- (2) Der GUV ist nach seiner Satzung (§ 1 Abs. 3) Mitglied im Gewässer- und Landschaftsverband (GLV) Herzogtum Lauenburg.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Gegenstand der Gebühr ist die Mitgliedschaft und die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer. Zur Deckung der Kosten werden von der Gemeinde Gebühren erhoben.
- (2) Beiträge nach der GLV nach § 1 Abs. 2 werden nicht umgelegt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wem nach § 40 Abs. 1 LWG die Unterhaltung der in § 1 dieser Satzung genannten Gewässer obliegt.
- (2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebühr.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr berechnet sich nach Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden 6,15 EUR erhoben.

(2) Die Gebühreneinheiten im Einzugsgebiet werden wie folgt festgesetzt:

a) für alle Grundflächen (außer b bis d) ie angefangenen ha

1,0 Gebühreneinheiten

b) für Waldflächen über 5 ha Gesamtgröße je angefangenen ha

0,5 Gebühreneinheiten

c) für Seen und Teichflächen über 5 ha je angefangenen ha

0.1 Gebühreneinheiten

d) für Gebiete im Sinne von § 11 Abs. 1 LPflegG je angefangenen ha

0,5 Gebühreneinheiten

e) für bebaute Grundstücke als Zuschlag je Wohngebäude

2,0 Gebühreneinheiten

(3) Für die Benutzung von Anlagen des GUV oder von Anlagen der Gemeinde, die im Zusammenhang mit Anlagen des GUV stehen, dürfen jedoch Benutzungsgebühren von den Gemeinden insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierfür an den Verband Beiträge zu leisten haben (§ 7 Abs. 2 KAG).

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind in vierteljährlichen Raten, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die Amtskasse des Amtes Berkenthin zu zahlen, soweit im Gebührenbescheid nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt genannt ist.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sierksrade, den 09.12.2019

GEMEINDE SIERKSRADE

Die Bürgermeisterin

Runge)

